



Fraktion FDP-LÖS

Anfrage

Eingang am 30.06.2023

Vorlagen-Nr.

F-7072/2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	04.07.2023

Titel:

Anfragen zur „2. Änderung der Gebührensatzung für die Kita Regenbogen und die Kinder in Berliner Kindertagesstätten,, - Fraktion FDP-LÖS

Hinweis: Von der LUBA wurde der nicht KitaG-konforme Begriff der „häuslichen Ersparnis“ statt der Bezeichnung „durchschnittliche ersparte Eigenaufwendungen“ genutzt. Wir nutzen den Begriff aus dem KitaG.

Den Stadtverordneten liegt eine neue Essenkostenfestsetzung für die städtische Einrichtung zur Beschlussfassung vor.

Zwischen der Empfehlung der LUBA (3,17 € tgl. bzw. 63,40 € mtl.) und der im Beschlusssentwurf vorgesehenen Pauschale von 51,20 € besteht eine Differenz. Eine Erläuterung dazu fehlt.

- 1) *Welche Kriterien liegen der Wertermittlung von 51,20 € zugrunde?*
- 2) *Gibt es dafür eine kalkulatorische bzw. sachgerechte Argumentationsgrundlage?*

Der Beschlusssentwurf sieht eine neue Essenkostenfestsetzung für die städtische Einrichtung vor. In der Regel passen die anderen Träger von Kitas in Luckenwalde ihre Gebührensatzungen an die der kommunalen Kita an. Die vorgeschlagene Erhöhung der Elternpauschale würde hier für etwa 1000 weitere Kinder gelten und für die Stadt noch deutlich mehr Einsparungen bedeuten.

- 3) *Geht die Stadtverwaltung davon aus, dass die anderen Kita-Träger die Berechnungsmethode sofort oder zeitnah übernehmen und ihre eigenen Verträge mit den Eltern an die Satzung der Stadt anpassen?*

Dr. Anja Jürgen
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende FDP-LÖS

Antwort der Verwaltung – Amt Bildung und Jugend:

Punkt 1:

Ansatzpunkt für die Berechnung sind die Kosten des Caterers. Die bei ihm entstanden Kosten werden abzüglich der Kosten, die bei einer Versorgung im häuslichen Umfeld nicht anfallen (wie Personalkosten), als durchschnittlich ersparte Eigenaufwendung angesetzt. Jeder Träger hat diese Berechnung eigenständig anzustellen.

Punkt 2:

„Weder darf das Essengeld „ins Blaue hinein“ geschätzt werden, noch darf der Einrichtungsträger eigene Ermittlungen dadurch ersetzen, dass er die ihm aus dem Betrieb einer eigenen Küche oder dem Entgelt für das beauftragte Catering Unternehmen entstehenden Kosten ohne Abzüge auf die Leistungsberechtigten umlegt. Diese Kosten können aber zumindest als Ausgangspunkt für die Bestimmung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen i. S. v. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG dienen.“ (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport)
Die Kalkulation wird im Rahmen der Präsentation in der Stadtverordnetenversammlung am 04.07.2023 vorgestellt.

Punkt 3:

Die Träger von Kindertagesstätten müssen gemäß den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming die Personensorgeberechtigten an den Verpflegungskosten beteiligen. So muss für die Mittagsversorgung gemäß § 17 KitaG ein Essengeldzuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben werden (Essengeld).

Nein. Die Stadt Luckenwalde geht jedoch davon aus, dass es auch bei anderen Trägern im Rahmen der Versorgung zu Preissteigerungen kommen wird, die sich mit dem Anstieg von Energie- und Lebensmittelpreisen begründen lassen. Die Träger sind demnach in der Pflicht die Gebühren und auch die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen neu zu berechnen und ggf. Betretungsverträge oder Satzungen anzupassen.

Im Auftrag

Liza Ruschin
Amtsleiterin